

Ergebnisse der Kollektivvertrags-Verhandlungen für Reisebüroangestellte, gültig ab 1.1.2011

- Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 wie folgt erhöht:
 - bis zu einem Betrag von € 1.507,- um einen Fixbetrag von € 50,-
 - bis zu einem Betrag von € 1.634,- um einen Fixbetrag von € 40,-
 - darüber um 2,4 %.

Die sich ergebenden Beträge sind **kaufmännisch auf volle EURO** zu runden.

- Weiters gebührt jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin in ungekündigter Stellung mit dem Mai-Gehalt eine **Einmalzahlung** von € 100,-. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte. Ausgenommen von der Einmalzahlung sind nur geringfügig bzw. tageweise Beschäftigte.
- Die kollektivvertraglichen **Lehrlingsentschädigungen** werden jeweils um **2,4%** erhöht.

Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch **jeweils auf volle EURO** zu runden.

- Es wird empfohlen, bestehende Überzahlungen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb dies erlauben.
- Es wird vereinbart, die Lehrlingsentschädigungen in den Gehaltstabellen Wien/Bundesländer in drei gleichen Schritten in den Jahren 2011, 2012 und 2013 auf das Wiener Niveau anzuheben.
- Im **Abschnitt VII, Z.6** werden die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste von € 13,00,- auf 13,40 bzw. von € 26,00 auf € 26,80 erhöht.
- Im **Abschnitt XV** wird der dem Lehrling vor Antritt des Berufsschullehrganges verbleibende Betrag von € 146,- auf 200,- erhöht.
- Weiters wird folgender Text ergänzt: Der Lehrling ist verpflichtet, den "Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit" (gem. der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gem. § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhält der Lehrling 15% aus der in der Richtlinie festgeschriebenen Unternehmer-Förderungsprämie. Diese Geldleistung wird im Monat nach Absolvierung des "Ausbildungsnachweises zur Mitte der Lehrzeit" mit der Lehrlingsentschädigung ausbezahlt. Die Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs. Die Dokumentation der Lehrlingsausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach Beendigung der Ausbildung wird die Dokumentation dem Lehrling ausgehändigt.

- **XII Dienstjubiläen:**

Für Neueintritte ab 1.1.2011 gilt folgende Regelung

1 Monatsgehalt nach 15 Jahren
2 Monatsgehälter nach 20 Jahren
3 Monatsgehälter nach 25 Jahren
3 Monatsgehälter nach 30 Jahren.

- **Musterdienstzettel** : Die Vertragsparteien kommen überein, dass dem Kollektivvertrag als Anlage ein Musterdienstzettel i.S. KAP. XVII, Punkt 10 angefügt wird.

- **Textbereinigung in KAP. XVII. GEHALTSREGELUNG:** Die Formulierungen

„Reisebüroassistent ohne mit Erfolg bestandener Lehrabschlussprüfung“ bei
Verwendungsgruppe K 3

und

„Reisebüroassistent mit mit Erfolg bestandener Lehrabschlussprüfung“ bei
Verwendungsgruppe K 4

werden wie folgt geändert:

**„Reisebüroassistent ohne bestandener LAP“ bzw.
„Reisebüroassistent mit bestandener LAP“**

- Zur Überarbeitung der Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Verwendungsgruppen im Kollektivvertrag wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
- Der Fachverband wird bei seinen Mitgliedsbetrieben eine Umfrage über die geschlechtsspezifische Verteilung bei Führungskräften durchführen.
- Gegenständliche Vereinbarung gilt räumlich für das gesamte Bundesgebiet.